

## **Grundsatzübereinkommen**

betreffend die Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H., 2404 Petronell-Carnuntum

abgeschlossen zwischen dem

### **Land Niederösterreich**

vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1  
im folgenden kurz "Land" genannt und der

### **Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG**

im folgenden kurz "Hypo Bank", beide auch Vertragspartner genannt:

#### 1. Präambel

- 1.1 Gegenstand dieses Übereinkommens ist die längerfristige Gewährleistung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Archäologischer Park Carnuntum-Betriebsgesellschaft m.b.H. (kurz Gesellschaft), insbesondere hinsichtlich der nutzungskonformen finanziellen Absicherung betriebsnotwendiger Investitionen. Die Gesellschaft verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige kulturelle Ziele.
- 1.2 Mit dem vorliegenden Übereinkommen erfahren insbesondere auch die Grundsätze des Verhaltens des Landes als Subventionsgeber und der Hypo Bank als mittelbarer Hauptgesellschafter der Gesellschaft eine vertragliche Regelung.
- 1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Inhalt dieses Übereinkommens sowie aus dem Inhalt der noch abzuschließenden Abtretungsangebote Call und Put betreffend die, von der HBV Beteiligungs-GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft sowie der noch abzuschließenden Subventionsvereinbarungen des Landes mit der Gesellschaft.

#### 2. Pflichten der Hypo Bank

Die Hypo Bank verpflichtet sich,

- 2.1 dafür Sorge zu tragen, dass die HBV Beteiligungs-GmbH, eine 100% Tochtergesellschaft der Hypo Bank, vom Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 37.000,- mindestens 10%, gegebenenfalls auch mehr, wenn keine sonstigen Gesellschafter gefunden werden können, übernimmt und unverzüglich alle Handlungen als direkter und mittelbarer Gesellschafter der Gesellschaft setzt, soweit solche zur Erfüllung der Pflichten der Hypo Bank gemäß diesem Übereinkommen auf Ebene eines Gesellschafters der Gesellschaft erforderlich sind;
- 2.2 dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages und diverser Geschäftsordnungen nur in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt;
- 2.3 dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestion der Betriebsgesellschaft nicht nur den Grundsätzen kaufmännischer Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern auch

den Interessen des Landes als Subventionsgeber Rechnung getragen wird; dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn und insoweit die administrative und kaufmännische Gestion der Gesellschaft weiterhin durch die NÖ Kulturwirtschaft GmbH erfolgt;

- 2.4 dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft bei Bedarf alle Leistungen der Hypo Bank selbst oder konzernverbundener Unternehmungen im Rahmen deren Geschäftszweiges in Abstimmung mit den Abteilungen K1 und F1 des Amtes der NÖ Landesregierung zu marktkonformen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht bereits im Rahmen dieses Übereinkommens gesonderte Regelungen getroffen werden; die Hypo Bank hat für eine Ausschreibung solcher Leistungen durch die Gesellschaft nur dann zu sorgen, wenn die Gesellschaft dazu gemäß der gesetzlichen Vergabennormen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist;
- 2.5 dafür Sorge zu tragen, dass dem Land und allen seinen Kontrollinstanzen über dessen Aufforderung Einsicht in die Geschäftsbücher der Betriebsgesellschaft gewährt wird, wobei das Land seine Vertreter oder Bevollmächtigte diesbezüglich ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat;
- 2.6 dafür Sorge zu tragen, dass für den Zeitraum, in dem die Hypo Bank direkt und mittelbar die Mehrheitsanteile an der Gesellschaft hält, nachstehende Gesellschafterbeschlüsse nur nach Koordinierung mit den Interessen des Landes getroffen werden, wobei dem Land ein Widerspruchsrecht zusteht, das binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der geplanten Gesellschafterbeschlüsse auszuüben ist, andernfalls die Zustimmung des Landes als gegeben angenommen werden kann:
  - a) Bestellung der Geschäftsführer
  - b) Verschmelzung, Spaltung und sonstige gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen
  - c) Liquidation der Gesellschaft
  - d) Veräußerung/Abtretung oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft - dies gilt nicht bei Übertragungen von Geschäftsanteilen an Konzerngesellschaften der Hypo Bank, für deren Verhalten als Gesellschafter der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Übereinkommens die Hypo Bank Sorge zu tragen hat;
- 2.7 dafür Sorge zu tragen, dass dem Land seitens der HBV Beteiligungs-GmbH binnen drei Monaten ab Abschluss dieses Übereinkommens ein Abtretungsangebot in Form eines Notariatsaktes über deren Geschäftsanteile an der Gesellschaft übergeben wird, das mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab dem 01.01.2023 von Seiten des Landes angenommen werden kann, wobei sich der Kaufpreis aus dem anteilig einbezahlten Stammkapital einschließlich etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich einer Verzinsung gemäß Punkt 2.9 ermittelt;
- 2.8 dafür Sorge zu tragen, dass die HBV Beteiligungs-GmbH das Angebot des Landes auf Übernahme deren Geschäftsanteile an der Gesellschaft gemäß Punkt 3.3 vorbehaltlich der Bestimmungen im Punkt 4.1. nicht vor dem 01.01.2032 annimmt;
- 2.9 der Gesellschaft binnen drei Monaten ab Abschluss dieses Übereinkommens einen Kreditrahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes einschließlich Investitionen bis maximal EUR 26 Mio, ausnützbar bis 31.12.2012, gegen eine einmalige Bereitstellungsprovision von 1/8 % des maximalen Kreditrahmens einzuräumen und den per 31.12.2012 tatsächlich aushaftenden Kredit der Gesellschaft ab 01.01.2013 für die Dauer von längstens 20 Jahren zur Verfügung zu stellen, wobei eine an die Gesellschaft zur

Verrechnung gelangende Kondition iHv 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,3 % (bzw. 30 Basispunkte) pa, hj.dek., kal/360 für sämtliche aushaftende Kapitalmittel als vereinbart gilt.

### 3. Pflichten des Landes

Das Land verpflichtet sich unwiderruflich

- 3.1 dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Wirkungsbereich stehenden Maßnahmen, sofern für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft tunlich oder erforderlich, unverzüglich getroffen werden;
- 3.2 mit Wirkung ab 01.01.2006 mit der Gesellschaft einen unbefristeten Fördervertrag abzuschließen, der die laufende zinsenmäßige Bedienung und die planmäßige Rückführung des unter Punkt 2.9 angeführten Kredites im angegebenen Zeitraum, sohin bis längstens 31.12.2032 gewährleistet;
- 3.3 innerhalb von drei Monaten ab Abschluss dieses Übereinkommens der HBV Beteiligungs-GmbH in Form eines Notariatsaktes ein Anbot auf Übernahme deren Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übergeben, das mit einer Laufzeit von 30 Jahren ab dem 1.1.2006 von Seiten der HBV Beteiligungs-GmbH angenommen werden kann, wobei sich der Kaufpreis aus dem anteilig einbezahlten Stammkapital einschließlich etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich einer Verzinsung gemäß Punkt 2.9 ermittelt;
- 3.4 zu bewirken, dass die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsanteile durch das Land, spätestens jedoch zum 31.12.2032 in der Lage ist, ihre Verpflichtungen einschließlich nachrangiger und/oder auf eigenkapitalersetzenden Leistungen beruhender Verpflichtungen gegenüber der HBV Beteiligungs-GmbH und/oder der Hypo Bank zu erfüllen, widrigenfalls entsprechende Sicherstellung oder unmittelbare Erfüllung durch das Land zu leisten ist und die HBV Beteiligungs-GmbH und/oder die Hypo Bank hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen schad- und klaglos zu halten sind, die diesen aus der Abwicklung dieses Grundsatzübereinkommens allenfalls erwachsen sind, so allenfalls nach den Bestimmungen des URG in der jeweils geltenden Fassung oder unter dem Titel einer Haftung als Gesellschafter oder faktischer Geschäftsführer.
- 3.5 Das Land haftet für alle Handlungen der im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen von ihm vorgeschlagenen und bestellten Organe/Bevollmächtigten/Erfüllungsgehilfen einschließlich für den von diesen durch Handeln oder Unterlassungen verursachten Schaden.

### 4. Sonstige, gegenseitige Rechte und Pflichten:

- 4.1 Die Vertragspartner erklären im Hinblick auf den sicherzustellenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, dass die vereinbarten Laufzeiten, insbesondere jene in den Abtretungsanboten (2006 bis 2035 bzw. 2023 bis 2032) sachgerecht sind. Für den Fall, dass sich die Geschäftsgrundlagen in einem unvorhergesehenen Ausmaß ändern sollten, insbesondere, wenn das Land seinen Pflichten gemäß Pkt. 3., aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, ist die Hypo Bank berechtigt, für eine Annahme des Angebotes des Landes auf Übernahme der Geschäftsanteile der HBV Beteiligungs-GmbH gemäß Pkt.3.3 vor dem im Pkt. 2.8. genannten Termin zu sorgen bzw. steht dem Land ein Kündigungsrecht betreffend des Angebotes auf Übernahme der Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit der Maßgabe zu, dass die Übernahme der Geschäftsanteile durch das

Land spätestens zum Kündigungstermin des Angebotes erfolgen muß. Eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage ist insbesondere auch dann gegeben, wenn eine handelsrechtliche Überschuldung der Gesellschaft gegeben ist.

- 4.2 Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von den Vertragspartnern zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft kündbar. Beide Vertragspartner verzichten auf eine Kündigung, die vor dem 31. Dezember 2032 wirksam wird.
- 4.3 Für den Fall aufkommender Vertragslücken und/oder konkurrierender Bestimmungen kommen die Vertragspartner überein, im Sinne einer kooperativen Geschäftsbeziehung unter der Zielsetzung einer raschen und ökonomischen Realisierung des Betriebszweckes der Gesellschaft und unter Bedachtnahme auf die satzungsmäßigen Aufgaben der Hypo Bank diese Lücken zu schließen und konkurrierende Bestimmungen zu beseitigen.

Wird eine Bestimmung dieses Übereinkommens unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, erlaubte Vereinbarungen zu ersetzen. Eine derartige Anpassungspflicht besteht insbesondere für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Handelsrecht, Bankwesengesetz) auch unter Berücksichtigung dieses Übereinkommens und der gegenseitigen Abtretungs- bzw. Übernahmeangebote für die Geschäftsanteile der Gesellschaft, die Hypo Bank zur Vornahme aufwandswirksamer Vorsorgen (Rückstellungen, Wertberichtigungen) in ihrer Bilanz im Zusammenhang mit dem Kreditengagement in der Gesellschaft, der Gesellschafterstellung von Konzerngesellschaften bei der Gesellschaft sowie einer etwaig abzugebenden Rückstehungserklärung verpflichtet wäre.

Derartige Ergänzungen und im Zuge der Durchführung allenfalls erforderliche Änderungen und Konkretisierungen dieses Übereinkommens sowie der separat abzuschließenden Notariatsakte gelten zwischen den Vertragspartnern jedenfalls dann als wirksam vereinbart, wenn diesen Ergänzungen/Änderungen/Konkretisierungen ein einstimmiger Beschluß zwischen nachstehenden Organen zugrunde liegt:

1. Für das Land das für den Subventionsvertrag mit der Gesellschaft zuständige Mitglied sowie das für das Finanzwesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung;
  2. Für die Hypo Bank zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 4.4 Die Abtretung von Rechten aus diesem Übereinkommen an Dritte, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, ist ausgeschlossen.
- 4.5 Die Vertragspartner kommen überein, dass die noch separat abzuschließenden Notariatsakte inhaltlich auf Basis der beiliegenden Entwürfe abzuschließen sind, dass jedoch Anpassungen dieser Entwürfe unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses Übereinkommens erfolgen können, soweit mit diesen Anpassungen nicht materielle Änderungen gegenüber den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder den beiliegenden Entwürfen verbunden sind.
- 4.6 Soweit in diesem Übereinkommen Beträge in Euro angeführt sind, enthalten sie keine Mehrwertsteuer.

4.7 Eine Anfechtung dieses Übereinkommens aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht – ausgeschlossen.

4.8 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden keine getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform.

Anlagen

- 1 Abtretungsanbot Call für Geschäftsanteile der Gesellschaft
- 2 Abtretungsanbot Put für Geschäftsanteile der Gesellschaft

St.Pölten, am .....

Für das  
Land Niederösterreich

St.Pölten, am .....

Niederösterreichische  
Landesbank-Hypothekenbank AG